

Satzung

Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin-Teterow e.V.

Präambel

Die Grundlage unserer Arbeit ist die Liebe Gottes und sein Wille zum Wohl und Heil aller Menschen durch Jesus Christus. Wie bei Jesus Christus die Verkündigung des Heils und die tätige Liebe untrennbar sind, so ist die Zusammengehörigkeit von Wort und Tat Richtschnur unseres Handelns. Dabei wenden wir uns allen Menschen, vor allem aber Menschen in körperlicher, seelischer sowie geistlicher Not und sozialer Benachteiligung zu.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Als Rechtsform des Sozialwerkes der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin wird der Verein gewählt. Er wurde am 22.1.1994 in Teterow gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragen.
- (2) Der Verein trägt den Namen: "Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin - Teterow e.V." . Die Kurzbezeichnung lautet Sozialwerk.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Teterow.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuordnung des Sozialwerkes

- (1) Das Sozialwerk versteht sich als eine diakonische Initiative im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und wird im Sinne der Satzung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Sitz Elstal, und der „Rechenschaft vom Glauben“ dieses Bundes seine Aufgaben erfüllen.
- (2) Darüber hinaus ist das Sozialwerk Mitglied beim „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verwirklicht Diakonie durch Wort und Tat.
- (2) Der Verein unterscheidet bei seinem Handeln nicht nach religiösem Bekenntnis, Weltanschauung oder politischer Einstellung dessen, dem die Erfüllung seiner Aufgaben zugutekommt.
-
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, entsprechend den §§ 52 und 53 der Abgabenordnung, insbesondere:
 - a) Förderung der Religion
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - d) die Förderung von Kunst und Kultur
 - e) die Förderung der Erziehung und Volksbildung
 - f) die Förderung des Wohlfahrtswesens, als ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
 - g) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - i) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - j) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - k) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - l) die Förderung der Kriminalprävention
 - m) die Förderung des Sports
 - n) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (1) Der Verein verwirklicht Diakonie durch Wort und Tat, als ganzheitlichen Dienst am Menschen, auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Angebote der Sucht- und Drogenberatung; Allgemeine Sozialberatung; Beratungseinrichtungen und Beratungsdienste im Bereich der Migrations-, Familienberatung; Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendsozialarbeit; stationäre und ambulante Betreuung; Begegnungszentren und –treffs, Bildungsangebote im Bereich der Familienbildung, Beratungsdienste und Projekte im Bereich der Familienbildung, Theater-, Musik- und Kulturarbeit, durch sportliche Veranstaltungen, Veranstaltungen im Bereich der Kriminalprävention sowie der Berufsorientierung.

Das Sozialwerk bietet die „Tafel“ an. Dies schließt ein, bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen, §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO, sowie die Tafel-Suppenküche: „Tafelstübchen“ zu betreiben.

Der Verein kann nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Eröffnung oder Beteiligungen an neuen gemeinnützigen Einrichtungen imitieren, als auch deren Trägerschaft übernehmen. Er kann Wohnraum anmieten und an bedürftige Personen nach § 53 AO mit einhergehender Betreuung, vermieten.

Entsprechend dem christlichen Grundverständnis fühlt sich der Verein allen Menschen verpflichtet, unabhängig von weltanschaulichen, politischen und/oder kulturellen Hintergründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinerlei Gewinn für sich oder seine Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für die Vereinsarbeit bleibt hiervon unberührt. Für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen im Rahmen der Vergütungs- und Altersvorsorgeordnung werden entsprechende Vergütungen geleistet. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtszuschale) dürfen geleistet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Spenden noch Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nach § 3 benötigten Mittel werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen;
3. Erträge durch erbrachte Leistungen;
4. öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen wie Zuschüsse, Vermächtnisse u.a.;
5. Spenden und Sammlungen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. natürliche Personen, die Mitglied einer Kirche sind, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehört;
2. alle privat- und öffentlich - rechtlichen Körperschaften, die zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. gehören und unter seiner fördernden Obhut stehen oder in der Trägerschaft einzelner Gemeinden des genannten Bundes arbeiten, sowie die Gemeinden und Arbeitszweige dieses Bundes;
3. andere natürliche und juristische Personen, die die in der Satzung beschriebenen Anliegen, Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und seine Arbeit unterstützen. Die unter § 6, (1), 3. genannten Personen dürfen ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

(2) Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erhalt einer Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
2. durch Tod bei natürlichen Person;
3. durch Auflösung bei juristischen Personen;
4. durch Ausschluss durch den Vorstand aufgrund eines vereinswidrigen bzw. -schädigenden Verhaltens des Mitgliedes. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand und die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese

entscheidet endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der erweiterte Vorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand;
4. der Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand mit der Frist von mindestens einer Woche ein, wenn:
 1. die Belange des Vereins es erfordern oder
 2. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung mit der Versammlungsleitung beauftragt wird, geleitet.
- (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses hat den wesentlichen Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse zu enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einberufung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfassung hat mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Ordnung der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Vorstand zu besorgen hat.

(2) Ihr stehen insbesondere zu:

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
4. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen;
5. die Bestellung des Prüfers für die folgende Jahresrechnung;
6. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr (Mindestbeitrag);
7. über vorliegende Anträge zu entscheiden;
8. Erwerb, Veräußerung oder finanzielle Belastung von Grundstücken;
9. Änderungen der Satzung zu beschließen;
10. die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.

Bei Beschlüssen zum §9 (2) 8., 9. und 10. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. dem Protokollführer,
3. einem Vertreter der Gemeindeleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin-Teterow,
4. bis zu zwei Beisitzern.

Der Vertreter der Gemeindeleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin kann gleichzeitig die unter (3) 1 oder 2 genannte Person sein.

Die beiden Beisitzer können kraft Amtes je als ein Vertreter des Bundes Evangelisch-

Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. bzw. des Diakonischen Werkes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss Mitglied einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde sein.

- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes wählen unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Protokollführer.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Notwendigkeit, in der Regel zweimonatlich, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gegeben.
- (7) Beschlüsse sind möglichst einstimmig, mindestens mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.
- (8) Über den Sitzungsverlauf und die Beschlussfassung sowie über die Anwesenheit ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind:

1. der Vorsitzende;
2. der stellvertretende Vorsitzende;
3. der Schatzmeister.

Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der erweiterte Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse und der laufenden Geschäfte vertritt er den Verein rechtswirksam nach außen.
- (3) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse und Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Weitere Rechte und Pflichten werden durch eine Geschäftsführerordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Ein verbleibender Überschuss und das noch vorhandene Vermögen geht auf die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Malchin-Teterow bzw. den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. über, die bzw. der es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Sozialwerkes am 03.12.2015 mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Malchin, den 03.12.2015